

**Schmid, Carl Christian Erhard: Wörterbuch zum leichtern Gebrauch der Kantischen Schriften nebst einer Abhandlung. Zweyte vermehrte Ausgabe. Jena, in der Crökerschen Buchhandlung 1788, 61f. (Autonomie), 178f. (Freyheit), 191-195 (Gesetz), 212 (Heteronomie), 264-268 (Nothwendigkeit), 355-357 (Wille), 357f. (Willkühr).**

(Auszüge; OCR bearbeitet von Silvan Imhof und Jörg Noller)

/61/

#### Autonomie

(Grundleg. 73. ff. 87. 95. 99. C. p. 58. 74. 156) eigne Gesetzgebung des *Willens* ist diejenige Beschaffenheit des vernünftigen Willens, wodurch er sich selbst Gesetz ist, sich selbst bestimmt, ohne Einfluß der Neigungen; Unabhängigkeit des Willens von aller Materie desselben d. h. von sinnlichen Begehungen und ihren Objecten; Abhängigkeit des vernünftigen Willens lediglich von sich selbst d. h. von der Form der Vernunft. Sie ist eine practisch nothwendige Idee, um die Möglichkeit eines unbedingten Imperativs und einer von allem fremden Interesse unabhängigen Güte (Sittlichkeit) der Handlungen dadurch zu denken. Sie enthält nur die Form, aber kein Object eines vernünftigen Willens und setzt practische Freyheit und eben dadurch auch transcendentale Freyheit voraus. Ein Gesetz, das /62/ der vernünftige Wille sich selbst giebt, muß, weil es aus der Vernunft selbst fließt, für alle vernünftige Wesen gelten und allen sinnlich afficirten vernünftigen Wesen gebieten da hingegen *Heteronomie*, fremde Gesetzgebung, wo etwas anderes, als Vernunft, z. B. eine Neigung den Willen bestimmt, so verschiedene hypothetische Imperationen erzeugt, als es Naturursachen, Neigungen etc. geben kann. Frey, automatisch und sittlichgut handeln, sind Synonimen. Auch bey einem autonomischen Willen eines sinnlichen Wesens müssen sinnliche Begehungen vorhanden seyn, aber sie dürfen nicht als Gründe den Willen bestimmen, der vielmehr lediglich durch die Vernunft selbst bestimmt werden muß, sondern nur als Materialien des Willens, welche durch das sittliche Gesetz bestimmt, demselben untergeordnet werden. Wenn ich z. B. die Glückseligkeit anderer Menschen befördere, weil ihr Wohlseyn für mich, als ein sympathetisches Wesen, Bedürfniß ist, so wird der Wille durch das Object bestimmt (Heteronomie); wenn ich aber eben dieses deswegen thue, weil die Form der Vernunft den selbstliebigen Neigungen die Form der Allgemeinheit giebt, und sie auf alle vernünftige Wesen ausdehnt, so handle ich autonomisch und sittlich.

/178/

#### Freyheit

hat eine Substanz , sofern ihre Handlungen nicht durch andere Ursachen bestimmt sind. Eine solche Caussalität und ihre Handlung heißt frey. Diese Freyheit ist.

1) *absolut*, transcendental , Freyheit im strengen, eigentlichen Verstande; wenn eine Caussalität schlechthin anfängt; Unabhängigkeit von allem Empirischen, von dem Naturgesetze der Erscheinungen – *absolute Spontaneität*, unbedingte Caussalität. S. Caussalität. In der sinnlichen Natur wird diese gar nicht angetroffen, der Begriff von derselben läßt sich durch keine sinnliche Anschauung realisiren und ist also bloß intellectuell d. i. durch die reine Vernunft zwar denkbar, aber leer, und bekommt seine Realität erst durch das Bewußtseyn des Sittengesetzes.

2) *relativ*, comparativ; wenn nur eine gewisse Art von Ursachen z. B. äussere, mechanische, die Handlung nicht nothwendig bestimmt. Z. B. die psychologische Freyheit, wie sie in der empirischen Seelenlehre vorkommt. C. p. 171. 174. 181.

Practische Freyheit

1) *in negativer* Bedeutung: Unabhängigkeit der Willkür von allem Empirischen, allen sinnlichen Neigungen und Antrieben, als nothwendig bestimmenden (wenn gleich nicht als afficirenden) Bewegursachen der Handlungen. C. p. 58. 287.

/179/ 2) *in positiv* bestimmter Bedeutung; Abhängigkeit des Willens von der ihn unmittelbar bestimmen den Vernunft, von dem reinen Sittengesetz; Autonomie des Willens. C. p. 59. 238. Vergl. Crit. 560. ff. 830. ff. Prol. 155. Grundl. 97. ff. C. p. 51. ff. 77-100, 167-191.

### Freyheit zu denken

ist die Unabhängigkeit der Vernunft im Denken von allen andern Gesetzen, ausser denen, die sie sich selbst giebt. Man darf sie daher nicht verwechseln mit dem gesetzlosen Gebrauch der Vernunft. Sie wird *ingeschränkt* theils durch *bürgerlichen Zwang*, nur auf gewisse Art sprechen und schreiben zu dürfen, wodurch das eigene Denken seinen Reitz verliert; theils durch *Gewissenszwang* d. i. durch Glaubensformeln und frühe Warnung vor Untersuchung. Gänzlich *aufgehoben* kann sie durch keine geistliche oder weltliche Macht jemals werden. S. Berliner Monatsschr. October 1786. S. 325.

/191/

### Gesetz

Ein Gesetz ist eine objective nothwendige Regel, oder die Vorstellung einer allgemeinen Bedingung, wonach ein Mannigfaltiges gleichförmig gesetzt werden muß. Crit. 263. M. R. VII. s. Regel.

In jedem Gesetze unterscheidet man

- a) die *Materie* d. i. dasjenige, was darinnen auf eine nothwendige Weise bestimmt wird. Bey Naturgesetzen besteht sie in Anschauungen, bey practischen aus Begehrungen. C. p. 52.
- b) die *Form* d. i. die gesetzmäßige Verknüpfung selbst, die Gesetzmäßigkeit, Allgemeinheit und Nothwendigkeit; welche bey physischen und practischen Gesetzen dieselbe ist.

Die Eintheilung der Gesetze:

A) *Naturgesetze* in weitl. Sinn d. i. Principien der Nothwendigkeit dessen, was zum Daseyn eines Dinges gehört.

1) *Verstandesgesetze*, physische oder Naturgesetze im engern Sinn d. i. Bestimmungen der nothwendigen Ordnung und Verknüpfung der Erscheinungen oder nothwendige Regeln einstimmiger Erscheinungen; Gesetze desjenigen, was in der Sinnenwelt geschehen muß. Cr. 198. 830. C. p. 47. 121. ff.

/192/ a) *reine*, transscendentale, ursprüngliche; die *a priori* aus dem Verstande kommen, den Erscheinungen ihre gesetzmäßige Verknüpfung geben und also selbst die Natur ihrer Form nach möglich machen z. B. das Gesetz: in allen Veränderungen der Körperwelt bleibt die Quantität der Materie unverändert. Sie sind einerley mit den Grundsätzen des reinen Verstandes oder den Erfahrungsgrundsätzen. Crit. 17. 165. 263. Prol. 90. 93.

b) *empirische* Naturgesetze sind auf Erfahrung gegründete nähere Anwendungen und Bestimmungen der reinen Gesetze z. B. das Gesetz der Schwere. Die empirischen Gesetze des Begehrungsvermögens d. i. die theoretischen Naturgesetze des Begehrens heißen (C. p. 59) *pathologische Gesetze*, welche sich auf die Natur der Sinnlichkeit, ihrer Triebe und Neigungen gründen. Crit. 165. 198.

2) Speculative Vernunftgesetze; *transscendentale Naturgesetze* d. i. nothwendige Regeln, welche auf die höchste Vollkommenheit der Naturerkenntniß abzielen z. B. das Gesetz: *entia praeter necessitatem non sunt multiplicanda*. Crit. 670-696.

B) *Practische Gesetze* im weitl. Sinn, Gesetze der Freyheit: nothwendige Bestimmungen dessen, was geschehen soll: Gesetze, nach welchen das Da/193/seyn der Dinge von Erkenntniß abhängt; Gesetze die auf Vollkommenheit des Willens und der Handlungen abzielen. Crit. 358. 373. 802, Grundl. 15. 62. 97. C. p. 17. 74.

1) Gesetze *der empirischen Vernunft*; welche den Willen nur in Rücksicht auf eine von ihm selbst begehrte Wirkung bestimmen z. B. die Gesetze der Klugheit, um glücklich zu werden. Sie heißen auch *material*, weil die Vernunft sich hier nach der gegebenen Materie des Begehrungsvermögens, nach Neigungen, Begierden etc. richtet; *pragmatische*; Gesetze *von bedingter* Nothwendigkeit. C. p. 35. 41.

2) Gesetze *der reinen practischen Vernunft*; pract. Gesetze *a priori* reine practische Gesetze d. i. solche, die nicht von Neigungen der Sinnlichkeit, sondern von der Vernunft allein abhängen. Sie haben daher eine *unbedingte* Nothwendigkeit und strenge Allgemeingültigkeit für alle vernünftige Wesen, und heißen *formal*, weil sie nicht von einer der Vernunft auf bestimmte Weise gegebenen Materie, sondern lediglich von der Form der Vernunft selbst abhängen, und weil sie diese Vernunftform der allgemeinen Gesetzmäßigkeit allen zu befolgenden Maximen als die Bedingung ihrer practischen Gültigkeit vorschreiben; *allgemeine, moralische, Sittengesetze*, weil sie die Freyheit aller vernünftigen Wesen auf Bedingungen einschränken, unter denen sie durchgängig mit sich /194/ selbst zusammenstimmt. Grundl. Vorr. C. p. 35. 41. 56. 113.

Practische Gesetze sind unterschieden von *Maximen* d. i. practischen Grundsätzen, die nur subjective Gültigkeit für ein gewisses Subject haben, sie mögen moralisch oder unmoralisch seyn; denn Gesetze sind objectiv.

Die moralischen Gesetze heißen

- a) *Gesetze der Heiligkeit* – in Beziehung auf ein allervollkommenstes Wesen, das von keiner Sinnlichkeit in der Befolgung derselben eingeschränkt wird. C. p. 146.
- b) *Gesetze der Pflicht*, Imperativen, Gebote – in Beziehung auf den Willen eines endlichen, durch Sinnlichkeit afficirten und eingeschränkten Wesens z. B. des Menschen. S. Imperativ.

*Die göttlichen Gesetze* sind keine andern als die wesentlichen Gesetze der practischen Vernunft, sofern sie als übereinstimmend mit dem heiligen Willen der Gottheit betrachtet werden; *Sanctionen* würden sie heißen müssen, wenn sie willkührliche, an sich zufällige Verordnungen eines fremden, von unsrem Vernunftwillen verschiedenen Willens wären. Die Befolgung der göttlichen Gesetze, als Sanctionen, ist eine Art von *Heteronomie*; als wesentliche Gesetze – *Autonomie*, Befolgung unsrer eignen Gesetze.

/195/ *Naturgesetze* drücken das Verhältniß des Verstandes und der Vernunft zu den existirenden Dingen *a priori* aus; *practische Gesetze* das Verhältniß des Verstandes und der Vernunft zu dem Willen. Die Wissenschaft der Naturgesetze ist *Naturlehre*; die der practischen Gesetze, *Sittenlehre*; beyde rein oder empirisch. Grundl. Vorr.

/212/

### Heteronomie

fremde Gesetzgebung ist, wenn etwas anderes als der Wille selbst, seine Form, ihn bestimmt, auf eine gewisse Weise zu handeln; wenn nicht die Handlung selbst, sondern nur ihr Object, ihre Wirkung interebirt; wenn ausser dem Begriff von der Handlung noch ein fremder Reitz oder Zwang, Hofnung oder Furcht, hinzu kommen muß, um sie hervor zu bringen. Heteronomie ist Abhängigkeit der Handlung von Naturgesetzen (s. Gesetz) und giebt keinen absolut guten Willen, welcher nur vom Sittengesetze bestimmt werden kann.

## Nothwendigkeit

1) *logische*, formale; nothwendige Verknüpfung der Begriffe in einem apodictischen Urtheile: die Nothwendigkeit, mit welcher zu einem gewissen Begriffe gewisse Prädicate gehören.

Diese Nothwendigkeit ist bey analytischen Urtheilen eine *innere*, bey synthetischen eine *äussere*; ein *Sollen*, wenn das Urtheil practisch; ein *Müssen*, wenn es theoretisch ist; allezeit aber *a priori*, ausser wenn das Urtheil blos durch die Gewohnheit Vorstellungen auf gewisse Art zu verknüpfen entstanden ist, in welchem Falle es blos subjective Nothwendigkeit hat. Crit. 266. 279. 621. C. p. 24. Die Kategorie der Nothwendigkeit d. i. einer Existenz, welche durch die Möglichkeit selbst gegeben wird, entsteht durch die Verbindung der zwey übrigen Modalitätsbegriffe.

2) *reale*, materiale, physische Nothwendigkeit des Daseyns, Unmöglichkeit des Nichtseyns. Crit. 111. 621.

a) *hypothetische*, bedingte Nothwendigkeit, Naturnothwendigkeit, mechanische Nothwendigkeit, empirische Zufälligkeit – die Nothwendigkeit von etwas, das geschieht, zu Folge des Gesetzes der Caussalität. Sie ist entgegengesetzt /265/ *α) dem Ohngefähr (casus)*, der Gesetzlosigkeit, der gänzlichen Zufälligkeit *β) der blinden Nothwendigkeit (fatum)* d. i. derjenigen Nothwendigkeit, die nach keinem Gesetze der Caussalverknüpfung erkannt werden kann – Und findet in der ganzen sinnlichen Natur statt. Crit. 280. 448.

b) *absolute*, unbedingte Nothwendigkeit – die von keiner Bedingung abhängt. Crit. 446. 587. 635. 640. Grundl. 127. Sie ist in der Sinnenwelt unmöglich, und ausserdem weder aus dem problematischen Begriffe der höchsten Realität (Crit. 629), noch aus irgend einem andern Begriffe, noch aus der Existenz des Zufälligen in der Welt erweislich, sondern eine Vernunftidee, worauf wir nothwendig geleitet werden, die wir aus dem dringenden Bedürfniß der Vernunft denken müssen, worinnen wir auch keinen Widerspruch antreffen, die wir aber doch selbst durch keine Anschauung eines correspondirenden Gegenstandes realisiren, noch weniger diesen Gegenstand selbst ergründen und begreifen können. Sie dient uns also nur zu einem nothwendigen regulativen Gebauch (Crit. 644.) d. h. um in Beziehung auf diese Idee uns die Welt zu denken. Nur die Unbegreiflichkeit dieser Idee, die noch kein Mensch uns begreiflich gemacht hat, /266/ noch jemahls machen wird, nicht aber ihre Verwerflichkeit oder Entbehrlichkeit wollte Kant in der erhabenen Stelle der Critik. S. 641. ausdrücken, oder er hätte in allen seinen übrigen Grundsätzen selbst geradezu widersprochen.

Der versinnlichte Begriff von realer Nothwendigkeit ist (Crit. 184) Daseyn zu aller Zeit. Sie wird überhaupt nicht aus Begriffen, sondern nur comparativ *a priori* erkannt, wenn etwas nach allgemeinen Gesetzen der Caussalität mit dem Wirklichen zusammenhängt; die empirisch erkennbare Nothwendigkeit geht demnach nur auf die Zustände der Erscheinung und ist bedingt. Crit. 266.

3) *Moralische, practische Nothwendigkeit*; die von der practischen Vernunft abhängt

a) *objective*; Nothwendigkeit moralischer Handlungen, Pflicht, ein Sollen; was unvermeidlich geschehen würde (müßte), wenn die Vernunft ganz allein den Willen bestimmte. C. p. 226. 36. 46.

b) *subjective*, Bedürfniß der practischen Vernunft; was bey Ausübung der Pflicht nothwendig vorausgesetzt wird z. B. daß ein Gott und eine ewige Vergeltung existire. C. p. 6. 23. 226.

Innere und äussere Nothwendigkeit. s. Crit. 381. 626. Herz Betrachtungen. S. 116. 137. ff.

/267/ Der Gegensatz des Nothwendigen, das Zufällige, ist

1) *intelligibel*, nach der reinen Categorie: desse Nichtseyn sich denken läßt, dessen contradictorisches Gegentheil möglich ist

- a) entweder nur *logisch möglich*, d. h. daß ich das Nichtseyn eines Dinges ohne Widerspruch mit mir selbst in Gedanken aufheben kann – *logische Zufälligkeit*.
- b) oder *real möglich* d. h. daß die existirende Substanz an sich selbst nicht existiren könne – *objective Zufälligkeit*. Die logische Zufälligkeit kommt jeder Substanz zu, ohne daß man daraus auf objective Zufälligkeit schliessen kann. Der Satz, daß alles Zufällige in dieser Bedeutung eine Ursache habe, ist synthetisch. Crit. 290. 302. 637.

2) *empirisch*: was seinem Daseyn nach bedingt ist, was nur als Folge von einem andern existiren kann. Der Satz: alles Zufällige in dieser Bedeutung hat eine Ursache, ist analytisch. Eine Veränderung beweißt empirische, aber nicht intelligible Zufälligkeit z. B. Bewegung der Materie, die mit ihrem Gegentheil der Ruhe abwechselt, beweißt nicht die intelligible Zufälligkeit der Bewegung d. h. daß das Gegentheil derselben ebenfalls möglich gewesen sey; denn die beyden Zustände waren einander nur /268/ logisch, nicht real entgegengesetzt, sie erfolgten nach einander. Man müßte beweißen, daß in demselben Zeitpuncte beyde Zustände gleich möglich gewesen wären.

/355/

### Wille

1) überhaupt : *Willkühr*, Caussalität eines lebendigen Wesens: das Vermögen, den Vorstellungen entsprechende Gegenstände hervorzubringen oder sich doch zur Bewürkung derselben zu bestimmen; ein Begehrungsvermögen überhaupt.. C. p. 29

/356/ 2) insbesondere: die Caussalität der Vernunft in Ansehung ihrer Handlungen, practische Vernunft und Freyheit, ein Vermögen nach Principien d. h. nach Vorstellungen von Gesetzen zu handeln, etwas gemäß einer Idee (Zweck) hervorzubringen. Grundl. 36. 63. 97. 102. 119. C. p. 57. 77.

- a) *reiner*, absolut freyer *Wille*, Autonomie; ein Vermögen, nach Principien der reinen, von Sinnlichkeit unabhängigen Vernunft, nach reinen moralischen Gesetzen *a priori* zu handeln; Würksamkeit der Vorstellung reiner Gesetze; ein Wille, welcher nicht durch Objecte der Sinnlichkeit bestimmt wird, sondern diese und die Natur sich selbst unterwirft, der auf das Absolutgute gerichtet ist. Grundl. Vorr. 119. C. p. 77. 96. 205.
- b) *empirischer*, sinnlich (pathologisch, ästhetisch) *afficirter Wille*; ein Vermögen, nach empirischen, von der practischen Sinnlichkeit abhängigen Vernunftgrundsätzen (pragmatischen Gesetzen) zu handeln; ein Wille, welcher der sinnlichen Natur unterworfen ist, wo die ihn bestimmenden Vorstellungen durch sinnliche Gegenstände hervorgebracht werden; der auf das relativgute, auf Glückseligkeit und was damit verbunden ist, geht. Prol. 73. C. p. 36. 77. 103. 246.

/357/ *Unser menschlicher Wille in concreto* heißt *rein*, so fern er reine Principien, von Sinnlichkeit unabhängige Gesetze enthält, ob er gleich auch *empirisch* genannt werden muß, so fern uns auch die Sinnlichkeit afficirt und zu Handlungen antreibt. Der *göttliche Wille* in der Idee ist rein in absolutem Verstande oder *heilig* d. h. er enthält *durchaus* keine andere als rein vernünftige Principien und Antriebe; seine Zufriedenheit ist von allen Objecten gänzlich unabhängig u. s. w. C. p. 57. 247. Guter, schlechterdings guter, heiliger Wille s. gut. *Willensmeynung* bedeutet die Maxime, die sich ein *einzelnes* vernünftiges Wesen seinen Neigungen gemäß gebildet hat, im Gegensatz der allgemeinen Regeln und Gesetze. C. p. 117. f. *Object, Materie des Willens* (Grundl. 119. 126. C. p. 48). Ist eine *Bewegursache* s. Materie, Begehrungsvermögen.

/357/

### Willkühr

ist Causalität der Vorstellungen. Crit. 562. 830. s. Freyheit

1) *thierische Willkühr*, *arbitrium brutum*, wenn die unmittelbaren sinnlichen Eindrücke die Handlung nothwendig machen

2) *freye sinnliche Willkühr*, *practische Freyheit*, wenn außer der sinnlichen auch vernünftige Vorstellungen auf die Bestimmung zur Handlung einfließen wie z. B. bey dem Menschen.

/358/ 3) *Absolut reiner*, heiliger Wille; wenn die reinvernünftige Vorstellung die Handlung ganz und allein bestimmt.